



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

03/2017

BLEIBdran: ein Netzwerk – viele starke Partner

AktivIAA – das IvAF-Projekt der Handwerkskammer Südthüringen

Neben dem Netzwerk BLEIBdran gibt es ein zweites IvAF-Projekt in Thüringen – das Projekt AktivIAA (Aktiv für Integration in Ausbildung und Arbeit). Dieses Projekt der Handwerkskammer Südthüringen ist ein Einzelprojekt und im Bildungszentrum der Handwerkskammer (BTZ Rohr-Kloster) in Rohr angesiedelt. Das Einzugsgebiet des Projektes umfasst die Landkreise Schmalkalden-Meiningen und Hildburghausen. Das Projektteam besteht aus dem Projektleiter, einem Regionalscout und einer Sachbearbeiterin.

Das BTZ ist ein innovativer Bildungsdienstleister und ist im gewerblich-technischen sowie kaufmännischen Bereich tätig. Das Unternehmen verfügt über eine große Erfahrung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Das aktuelle Leistungsspektrum erstreckt sich von der Berufsorientierung für Schüler, über die Ausbildung von Lehrlingen und Durchführung von überbetrieblichen Lehrunterweisungen, die Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund bis hin zur Erwachsenenbildung (z.B. Fachkräfteakquise und -qualifizierung bis hin zur Unterstützung durch Personalvermittlung und Beratung zur Personalentwicklung).

Auf diese Erfahrungen greift AktivIAA natürlich zurück. Das Projekt bietet berufliche Orientierung, berufliche Weiterbildung sowie entsprechende berufliche Anpassung bis hin zu Praktika für Geflüchtete an und fungiert

an der Schnittstelle von Laufbahnberatung und Unternehmensvermittlung.

Die Unternehmen werden für die bestehenden Zielgruppen sensibilisiert. Es finden Beteiligung, Erprobung der Berufe, Trainings in Werkstätten und Trainings vor Ort (betriebliche Erprobung) statt. Dadurch können Teilnehmer*innen möglichst passgenau dem Bedarf der Unternehmen zugeordnet und vermittelt werden. Dies ist ein Beitrag, um den durch den demografischen Wandel existierenden Fachkräftemangel zu verringern.

Aufgrund der langjährigen Erfahrung und Zusammenarbeit mit und dem guten Zugang zu den hier angesiedelten Firmen besitzt das BTZ Kenntnisse zu regionalen Arbeitsmarktanforderungen.

Wir sind mit vielen Unternehmen des Handwerks und der Industrie vernetzt. Darüber hinaus bestehen enge Kontakte zu zielgruppenspezifischen Vereinen, den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern, Schulen, Bildungsträgern und Ausbildungsverbänden sowie den Volkshochschulen der Region.

AktivIAA ist Partner des BLEIBdran Netzwerks. Unsere Hauptaufgabe ist die Beratung und Begleitung/ Unterstützung zur beruflichen Integration sowie das Profiling von Geflüchteten Menschen.

Inhalt

In eigener Sache

AktivIAA stellt sich vor	1
Berufliche Grundbildung für junge Geflüchtete	2

Gesetzliche Regelungen

Arbeitsverbote	3
Neue Arbeitshilfen	4

Arbeit und Ausbildung

Nachgefragt im Sozialamt EF: Krankenversicherung, Leistungsfortzahlung und Wohnsitznahme	5
Aktuelle Arbeitshilfen	5
Studie: Situation von Geflüchteten auf dem Thr. Arbeitsmarkt	6
Öffnung von Integrationsmaßnahmen für Afghan*innen	6
„Wege in die Pflege“	7
Landesprogramm „Start Bildung“	7

Sprache

Sprachkursöffnung für Afghan*innen	8
Ermessensduldung §60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ermöglicht strin-	9
gierende Sprachförderung	

Unterstützungsstrukturen

Spirit of Football – Spirit of Welcome	11
Webinare der FES	12

Blick in die Praxis

Ausbildungsverhältnis angebahnt und doch gescheitert	12
Link- und Literaturliste	13
Impressum	14

Fortsetzung S. 1

Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Zugängen Geflüchteter zum Arbeitsmarkt, zu Bildung und Schule.

Bei dieser Aufgabe arbeiten wir eng mit weiteren Integrationsprojekten der Handwerkskammer Südthüringen (FIF, ASü) zusammen und nutzen die Synergieeffekte der gemeinsamen Arbeit.

Kontakt

Anschrift: BTZ Rohr-Kloster
Projekt AktivIAA
Kloster 1-3
98530 Rohr

Projektleiter AktivIAA:
Oliver Kramer

Foto: BTZ



Ansprechpartner

Oliver Kramer, Projektleiter AktivIAA
Tel.: 036844-47312
E-Mail: oliver.kramer@btz-rohr.de

Neues Konzept des Berufsorientierungskurses „BLEIBdran“:

Berufliche Grundbildung für junge Geflüchtete

Die Erfahrung der letzten Monate hat gezeigt: Grundständige Allgemeinbildung ist neben dem Erlernen der deutschen Sprache der Schlüssel zur beruflichen Integration junger Geflüchteter. Häufig fehlt es genau daran – heterogene Bildungshintergründe, die aufgrund der Situation im Heimatland und der Flucht unterbrochen wurden sind jedoch keine gute Voraussetzung, um jungen Geflüchteten den Einstieg in eine Ausbildung zu ermöglichen.

Das Projekt „BLEIBdran“ wird sich mit der neuen Ausrichtung des Berufsorientierungskurses deshalb darauf konzentrieren, die Teilnehmer*innen auf die Anforderungen einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit vorzubereiten und gezielt Wissen und Fähigkeiten zu vermitteln, die für eine gelingende Teilhabe am Arbeitsmarkt und an der Gesellschaft notwendig sind.

Vom **11.09.2017 bis 28.02.2018** findet in Erfurt ein Kurs zur beruflichen Grundbildung für junge Geflüchtete statt. Die Bildungsmaßnahme beinhaltet zunächst einen Deutschkurs auf dem Niveau A2 mit dem Ziel B1 beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement (IBS gGmbH). Darüber hinaus werden Mathematik- und Computerkenntnisse sowie Sozialkunde beim Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz) vermittelt sowie Bewerbungstrainings durchgeführt. Es finden regelmäßig Gespräche zum Stand des Lernzieles mit den Teilnehmer*innen statt.

Zielgruppe sind junge Geflüchtete mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Der Kurs setzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau A2 voraus und ist geeignet für:

- junge Geflüchtete, die nicht aus dem BVJ-S in das BVJ versetzt werden,
- unbegleitete minderjährige Geflüchtete,
- sowie für Geflüchtete bis 30 Jahre, die sich beruflich orientieren, eine Schule besuchen, eine Ausbildung beginnen oder ein Praktikum absolvieren möchten.

Ansprechpartner*innen:

Michael Hagel , Nancy Jessulat , Lea Maffengang
Tel.: 0361 511 500 – 15 oder 0361 511 500 - 25
E-Mail: migration@ibs-thueringen.de



Die eigenen Ziele
fest im Blick.

Teilnehmer 2017

Foto: BLEIBdran

GESETZLICHE REGELUNGEN

Arbeitsverbote – bei Menschen mit Gestattung oder Duldung

Geflüchtete haben nicht von vornherein automatisch Zugang zum Arbeitsmarkt – (ausländer-) rechtlich gibt es ein paar Konstellationen, in denen Geflüchtete ein Arbeitsverbot haben. In der Praxis gibt es zudem oft rechtlich nicht haltbare Arbeitsverbote. Zu unterscheiden ist zwischen rechtlich haltbaren Arbeitsverboten, Ermessensentscheidungen sowie rechtlich fragwürdigen bzw. nicht haltbaren Arbeitsverboten. Zunächst wird die rechtliche Situation beleuchtet, daraufhin soll ein kurzer Einblick in die Praxis gegeben werden, in dem sich Tipps für den Umgang mit rechtlich fragwürdigen Arbeitsverboten finden.

Die rechtliche Situation

Generell unterscheidet man zwischen Erwerbstätigkeit und Beschäftigung. Erwerbstätigkeit bezeichnet die selbstständige Tätigkeit, Beschäftigung bedeutet, dass man angestellt ist. Erwerbstätigkeit wird Menschen mit Duldung und Gestattung generell nicht erlaubt. Wenn im vorliegenden Text von Arbeit bzw. Arbeitsverboten die Rede ist, ist also immer Beschäftigung gemeint.

Menschen, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, sind im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt wurde, bekommt man eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung).

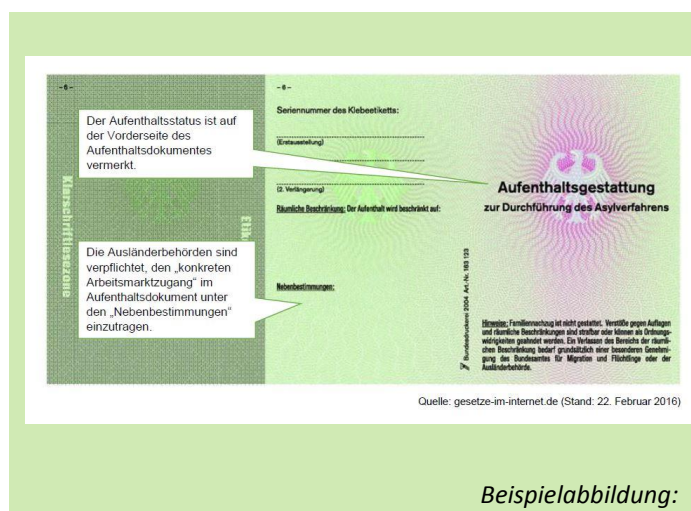
Sowohl für Menschen mit Gestattung als auch mit Duldung ist eine Zustimmung der Ausländerbehörde für alle Beschäftigungen immer erforderlich. In manchen Fällen muss zudem die Bundesagentur für Arbeit zustimmen, was dann verwaltungsintern passiert.

Nach drei Monaten Aufenthalt darf die Beschäftigung erlaubt werden, wenn die folgenden Ausschlussgründe *nicht* vorliegen:

Die Beschäftigung darf nur erlaubt werden, wenn keine Pflicht mehr besteht, in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Mit dem „Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ von Juli 2017 können Asylbewerber*innen und Geduldete bis zu 24 Monate in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht werden – also auch bis zu zwei Jahre vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen bleiben.

Ein generelles Arbeitsverbot gibt es für Menschen aus den sogenannten sicheren Herkunftsländern (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben. Ein Folgeantrag, der nach diesem Stichtag gestellt wurde, darf – entgegen der Praxis vieler Ausländerbehörden – nicht zu einem Arbeitsverbot führen (vgl. Eichler, Asylmagazin, 5/2017, S. 180)¹. Wird ein Folgeantrag als unzulässig (gemäß §29 AsylG) abgelehnt, erfolgt keine inhaltliche Überprüfung der Fluchtgründe. Gleiches gilt für Menschen, die ihren Asylantrag erst nach dem Stichtag gestellt haben und diesen dann vor der bestandskräftigen Entscheidung zurückgenommen haben. In beiden Fällen sind die gesetzlichen Ausschlussgründe – Asylantrag nach dem 31.08.2015 gestellt und abgelehnt (vgl. § 60 a AufenthG Abs. 6 Nr. 3) – nicht erfüllt.

Für Menschen mit Duldung gibt es darüber hinaus – unabhängig von der Aufenthaltszeit – Fälle, in denen ein ausländerrechtliches Arbeitsverbot erteilt werden kann: Zum einen, wenn die Einreise erfolgte, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen (hier hat die Ausländerbehörde die Nachweispflicht, dass dies der einzige Grund für die Einreise war). Zum anderen, wenn die betroffene Person aus Gründen, die sie selbst zu vertreten hat, nicht abgeschoben werden kann (zum Beispiel, weil sie ihren Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachkommt).



Beispielabbildung:
Gestattung

Fortsetzung von S. 3

Arbeitsverbote – bei Menschen mit Gestattung oder Duldung

Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung. Die Ausländerbehörden müssen das persönliche und das öffentliche Interesse abwägen. Das persönliche Interesse besteht beispielsweise darin, arbeiten zu wollen. Das öffentliche Interesse besteht darin, Sozialkosten zu vermeiden und Fachkräfte zu sichern. Eine willkürliche Ablehnung einer Arbeitserlaubnis ist demnach keine Ermessensentscheidung – man würde stattdessen von Ermessensausfall sprechen. Das Ermessen muss im Falle der Ablehnung von der Ausländerbehörde begründet werden. Wenn ohne Begründung die Beschäftigungserlaubnis versagt wird, sollten rechtliche Schritte geprüft und gegebenenfalls eingeleitet werden.

In der Praxis

Manche Ausländerbehörden verfolgen die Praxis, in Aufenthaltsgestattungen und Duldungen standardmäßig „Beschäftigung nicht gestattet“ bzw. „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“ einzutragen – auch wenn kein rechtlicher Versagensgrund vorliegt. In solchen Fällen kann ein Antrag auf Änderung der Nebenbestimmungen (in „Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“) gestellt werden. Dieser Antrag kann auch gestellt werden, wenn noch kein konkretes Arbeitsangebot vorliegt, da es bei der Suche nach einem Arbeitsplatz hilfreich sein kann, wenn kein Arbeitsverbot eingetragen ist.

Ein weiteres Problem in der Praxis ist, dass Anträge auf Arbeitserlaubnis oft lange nicht bearbeitet werden. Eine Arbeitserlaubnis sollte in jedem Fall schriftlich beantragt werden. Im Antrag sollte – für den Fall der Ablehnung – ein schriftlicher und begründeter Bescheid unter Berufung auf § 37 und § 39 VwVfG gefordert werden. Nur bei einer schriftlichen Ablehnung steht der Rechtsweg offen, gegen mündliche Ablehnungen hat man keine Handhabe. Wenn Anträge über lange Zeit (ab 3 Monaten) nicht bearbeitet werden und Nachfragen bei der Ausländerbehörde ergebnislos bleiben, kann geprüft werden, ob eine Untätigkeitsklage sinnvoll ist.

In der Praxis hat es sich als hilfreich erwiesen, wenn bei Problemen bei der Erteilung der Arbeitserlaubnis (zum Beispiel lange keine Bearbeitung des Antrags) der*die jeweilige Arbeitgeber*in die Ausländerbehörde kontaktiert und um eine Erteilung bittet.

Wenn man einen schriftlichen Ablehnungsbescheid bekommt, sollte mit Hilfe einer spezialisierten Beratungsstelle oder eines fachkundigen Rechtsanwalts geprüft werden, ob Widerspruch bzw. Klage dagegen eingereicht werden sollte.

Zusammenfassung: Viele Arbeitsverbote von Asylbewerber*innen und Geduldeten sind rechtlich nicht haltbar. Anträge sollten immer schriftlich gestellt werden, damit der Rechtsweg offen steht.

Haben Sie noch Fragen?

Die Mitarbeiter*innen des BLEIBdran-Netzwerks stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite:

Christiane Welker, Gudrun Keifl

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Projekt BLEIBdran

Schillerstraße 44

99096 Erfurt

Tel.: 0361 518051-26

beratung@fluechtlingsrat-thr.de

www.fluechtlingsrat-thr.de

Arbeitshilfen des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. zu Aufenthaltsgestattung und Duldung nun auch in weiteren Sprachen verfügbar

Die Arbeitshilfen "[Aufenthaltsgestattung - Asylverfahren und Zugang zu Bildung und Arbeit](#)"² und "[Duldung - Aufenthaltssicherung und Zugang zu Bildung und Arbeit](#)"³ richten sich an Geflüchtete mit Gestattung und Duldung und sollen eine erste asyl- bzw. aufenthaltsrechtliche Orientierung bieten. Dort finden sich zudem Informationen zum Zugang zu Bildung und Arbeit – beispielsweise wie man eine Arbeitserlaubnis beantragt.

Die Arbeitshilfen liegen jetzt in den Sprachen Deutsch und Englisch sowie Dari, Arabisch, Tigrinya und Serbisch vor.

Änderung Thüringer Härtefallkommissionsverordnung

Die Änderungen betreffen Fragen der Beschlussfähigkeit und u.a., dass auch die stellvertretende Mitglieder Anträge einbringen können. Der aktuelle Wortlaut findet sich [hier](#)⁴.

ARBEIT und AUSBILDUNG

Nachgefragt im Sozialamt Erfurt

Im Zuge der beruflichen Beratung innerhalb des Netzwerkes BLEIBdran haben wir sowohl von Teilnehmer*innen als auch von Unternehmerseite verschiedene Rückfragen zu Krankenversicherung, Leistungsfortzahlung und Wohnsitznahme von Personen in Gestattung oder Duldung – im Fall einer Ausbildung oder geringfügigen Beschäftigung – erhalten. Diesen Fragen sind wir in einem Expertengespräch im Sozialamt Erfurt nachgegangen.

Frau Tuschy, wer zahlt die Krankenversicherung bei Zuverdienst durch eine geringfügige Beschäftigung? Gibt es auch hier eine zeitliche Unterscheidung: während der ersten 15 Monate / nach 15 Monaten?

Ja, die gibt es. In den ersten 15 Monaten sind Personen mit Gestattung oder Duldung im Zuständigkeitsbereich des Sozialamtes Erfurt über die Krankenhilfe bei der DAK versichert. Nach 15 Monaten erhalten Leistungsberechtigte nach AsylbLG gemäß § 2 Leistungen in entsprechender Anwendung des SGB XII – das bedeutet auch, dass Sie eine Gesundheitskarte der AOK erhalten, mit der sie die gleichen Leistungen wie gesetzlich Krankenversicherte in Anspruch nehmen können. Diese Kosten werden bei geringfügiger, nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung durch uns weiterhin getragen. Sollte ein Beschäftigungsverhältnis jedoch sozialversicherungspflichtig sein wird keine Krankenhilfe Seitens des Sozialamtes gezahlt.

Wer zahlt die Krankenversicherung während der Ausbildung, wenn das Ausbildungsentgelt nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht?

Ausbildungsentgelt und Lebensunterhaltssicherung sind in Bezug auf die Krankenversicherung zwei verschiedene Paar Schuhe. Die Ausbildungsvergütung ist grundsätzlich sozialversicherungspflichtig, auch wenn die Vergütung innerhalb der sogenannten Gleitzzone oder innerhalb der Geringfügigkeitsgrenzen liegt. Im Hinblick auf die Lebensunterhaltssicherung wird dann das Ausbildungsentgelt wie Einkommen mit Freibetrag angerechnet.

Welche Leistungen können Auszubildende vom Sozialamt erhalten, wenn das Ausbildungsentgelt nicht zur Sicherung des Lebensunterhaltes ausreicht und keine BAB Leistungen in Anspruch genommen werden können?

Diese Frage lässt sich leider nicht pauschal beantworten. Sie ist immer einzelfallabhängig und bedarf einer gründlichen Prüfung. Fakt ist jedoch, dass es uns darum geht das niemand aus rein finanziellen Gründen eine Ausbildung

abbrechen muss. Wir entscheiden in diesen Fällen pro Ausbildung und können auch Darlehen erteilen.

Wie handhaben Sie die Übernahme von Fahrtkosten zwischen Ausbildungsstätte und Berufsschule?

Das ist ein Problem mit dem wir im Sozialamt Erfurt ehrlicherweise nicht konfrontiert sind. Ich denke, dass es hier vor allen Dingen im ländlichen Raum kreative Lösungen braucht. Auch die Ausstellung von Schülerfahrkarten ist in der Regel schon während einer Einstiegsqualifizierung möglich.

Wie ist die Wohnsitznahme in Erfurt geregelt? Oft sind die Auszubildenden bzw. Beschäftigten, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, gezwungen weiterhin in Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Diese Unterbringung in Mehrbettzimmern ist während einer Ausbildung / Beschäftigung kaum zumutbar.

Auch die Beantwortung dieser Frage ist immer eine Einzelfallentscheidung. Zunächst prüfen wir jeweils die Angemessenheit der Kosten der Unterbringung. Zudem ist es wichtig, dass es sich um ein öffentlich-rechtliches Mietverhältnis handelt. Andere Konstruktionen können wir nicht unterstützen. Wir haben auch schon einem Umzug in WGs zugestimmt, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt waren.

Sollte sich die Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle außerhalb der Grenze des Landkreises befinden: Darf auch über die Grenze des Landkreises hinweg umgezogen werden, wenn der Lebensunterhalt nicht komplett selbst gesichert werden kann?

Das ist eine Frage, die nicht in unseren Zuständigkeitsbereich, sondern in den der Ausländerbehörde fällt. Ein Antrag ist bei der aktuell zuständigen ABH zu stellen, die dann Ihrerseits die zuständige ABH des Ziellandkreises und das zuständige Sozialamt anfragt.

Wir danken für das Gespräch!

Aktualisierte Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Flüchtlingshilfe – Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung online verfügbar:

- [Übersicht: Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII \(Juli 2017\)](#)⁵
- [Übersicht: Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)⁶

Situation und Zukunft von Geflüchteten auf dem Thüringer Arbeitsmarkt – Ergebnisse einer aktuellen Befragung des IWT veröffentlicht

Die IQ Servicestelle Vielfalt_unternehmen in Trägerschaft der Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH hat zum zweiten Mal nach 2016 eine 'Befragung zur Situation und Zukunft von Geflüchteten auf dem Thüringer Arbeitsmarkt' durchgeführt und ausgewertet.

Die Umfrage zeichnet ein Stimmungsbild der Thüringer Unternehmen im Hinblick auf deren Einschätzungen und Erfahrungen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten. Insgesamt beteiligten sich 159 Unternehmen mit mehr als 22.974 Beschäftigten. Befragungszeitraum war der 04. April bis 12. Mai 2017.

Im Ergebnis der Umfrage beschäftigt ungefähr jedes fünfte Thüringer Unternehmen (21 %) Geflüchtete als Praktikanten, Auszubildenden oder regulären Mitarbeitenden. Weitere 10% planen eine Beschäftigung in diesem oder nächsten Jahr. Damit leisten Thüringer Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Integration von Geflüchteten. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl, der Unternehmen, die Geflüchtete beschäftigen, gestiegen.

Den ausführlichen Ergebnisbericht können Sie auf der [Website des IWT](#) einsehen und herunterladen⁷.

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung veröffentlicht IAB-BAMF-SOEP- Befragung von Geflüchteten 2017

Laut einer repräsentativen Erhebung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Sozio-oekonomischen Panels (IAB, BAMF, SOEP) geben 64 Prozent der Geflüchteten an, einen mittleren oder weiterführenden Schulabschluss zu besitzen.

Alle Analysen zu schulischer und beruflicher Qualifikation, kognitiven Potenzialen und Sprachkenntnissen sind im aktuellen [Bericht des DIW Berlin](#)⁸ einsehbar.

Frühzeitiger Zugang zu Integrationsmaßnahmen für Afghan*innen

Zum 01.07.2017 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ voraussetzen, für Asylbewerber*innen aus Afghanistan geöffnet. Diese Öffnung umfasst:

- den **frühzeitigen Zugang zu vermittlungsunterstützten Leistungen der Arbeitsförderung** (§ 131 SGB III).
- Ebenso wird **Berufsausbildungsbeihilfe nach 15 Monaten** gestattetem Aufenthalt zugänglich (§ 132 SGB III).
- Instrumente, wie **Ausbildungsbegleitende Hilfen, Assistierte Ausbildung und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen** können bereits **nach drei Monaten** gestattetem Aufenthalt beantragt werden (§ 132 SGB III).

Damit werden Afghan*innen im Bereich früher Integrationsangebote quasi den Flüchtlingsgruppen aus den Herkunftsländern Syrien, Iran, Irak, Eritrea, Jemen und Somalia gleichgestellt!

Die [Weisung der Bundesagentur für Arbeit](#)⁹ ist online einsehbar. Bitte beachten Sie auch die damit verbundene Öffnung der Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung (mehr dazu in der Rubrik Sprache auf S. 8f).

Diese Änderungen sind auch in den aktualisierten Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA Flüchtlingshilfe – Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung berücksichtigt:

- [Übersicht: Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)¹⁰
- [Übersicht: Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete \(Juli 2017\)](#)¹¹

Betreff: 170711_Sofortinformation_Förderung_Afghanen_PAL_1073_17

Zentrale, IF / FU

Az.: 1444.4 / 5404 / 1412.2 / 1500.3 / 1937 / 5611 / 5612 / 5614 / 6430 / 6511.1 / 6513 / 6530 / 5360 / 5390 / 75056 / 75122 / 1204

Information Rechtskreis: SGB III

Gültig ab: 05.07.2017 Gültig bis: 31.12.2017

Bezug:

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat entschieden, die in den Zuständigkeitsbereich des BMAS fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, für Asylbewerberinnen und Asylbewerber aus Afghanistan für das zweite Halbjahr 2017 zu öffnen.

Auszug aus der Weisung
der Bundesagentur für Arbeit

„Wege in die Pflege“ – Qualifizierung für Geflüchtete mit dem Ziel einer Beschäftigung im Pflegebereich ab Oktober in Sondershausen

Aufgrund der starken Resonanz für das Qualifizierungsangebot „Wege in die Pflege“ startet in Sondershausen ein weiterer Kurs.

Die Qualifizierung will Geflüchtete für die Arbeit in Pflege- und Betreuungsberufen in Deutschland begeistern und führt zu einem Abschluss als Betreuungs-, Service- und Pflegehilfskraft nach §§ 43b, 45a, 53c SGB XI führt. Mit diesem Abschluss ist auch ohne formalen Bildungsabschluss eine Arbeitsaufnahme im Pflegebereich möglich.

Die Qualifizierung dauert insgesamt 6 Monate. Sie umfasst fünf Monate sprachgestützten Fachunterricht, ein 4-wöchiges Praktikum sowie die Prüfungsvorbereitung und Abschlussprüfung. Zugangsvoraussetzung sind in erster Linie ein Interesse an einer Tätigkeit und Ausbildung als Pflege(fach)kraft in Deutschland und Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2/B1. Vorkenntnisse im Pflegebereich sind nicht zwingend erforderlich, aber von Vorteil.

Das Projekt „Wege in die Pflege“ wird im Rahmen des Förderprogramms IQ „Integration durch Qualifizierung“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert. Das Angebot ist kostenfrei; Fahrtkosten können übernommen werden.

Informationsveranstaltung: 04.10.2017 um 13:00 Uhr,
VHS Sondershausen, Güntherstraße 26

Qualifizierungsstart: 16.10.2017
Qualifizierungsstandort: Volkshochschule Sondershausen,
Güntherstraße 26, 99706 Sondershausen

Kontakt:

Institut für Berufsbildung und
Sozialmanagement
gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt

Projektleitung:
Daniela Gareis
Tel.: 0361 511500-18
E-Mail: pflege@ibs-thueringen.de



Ein Blick in den Kurs
„Wege in die Pflege“

Foto: Gareis, IBS gGmbH

Grundlegende Allgemeinbildung für jugendliche Geflüchtete bis 27 Jahre

Landesprogramm „Start Bildung“ – geht im November in die Pilotphase

Mit „Start Bildung“ hat das Thüringer Bildungsministerium mit finanzieller Unterstützung des Migrationsministeriums ein Programm auf den Weg gebracht, welches eine schon länger sichtbare Lücke schließen soll. Die Erfahrung hat gezeigt, dass jungen geflüchteten Menschen häufig noch Kenntnisse fehlen, um Berufsschulhalten adäquat folgen zu können. Die Gründe sind bekannt. Nicht immer hatten Geflüchtete ausreichend Zugang zu Bildungsangeboten im Herkunftsland bzw. sind die vermittelten Unterrichtsinhalte nicht kompatibel mit den hier gestellten Anforderungen.

Ziel von Start Bildung ist es daher, eine Anschlussfähigkeit an Regelsysteme herzustellen, wie die Aufnahme einer Ausbildung oder den Erwerb eines Schulabschlusses. Teilnehmen können Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren, die nicht mehr der Schulpflicht unterliegen. Die Teilnehmer*innen sollten in der Regel ein Sprachniveau A2 mitbringen. Inhalte werden in Deutsch, Mathematik, politischer und gesellschaftlicher Bildung sowie Berufsorientierung vermittelt. Der Kurs umfasst 1.200 Unterrichtseinheiten sowie eine sozialpädagogische Begleitung.

Im November startet an verschiedenen Standorten in Thüringen eine Pilotphase, ab Februar soll es möglichst flächendeckend in Thüringen angeboten werden. Die Projektleitung, Koordination und Evaluation liegt beim Thüringer Volkshochschulverband (TVV). Die Grundlage der Förderung liegt beim Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz. Kursträger können daher alle anerkannten Träger der Erwachsenenbildung sein. Kooperationen mit anderen Trägern sind möglich.

Kostenfreies Schulungsangebot

Ausländerrechtliche Grundlagen für die Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten

Ziel der vom BMAS im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund geförderten IvAF Netzwerke ist es bleibeberechtigte Flüchtlinge sowie Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Thüringen durch Information und Beratung bei der Integration in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Diesem Ziel möchte BLEIBdran auch über die [Schulung von Multiplikator*innen](#)¹² in Arbeitsagenturen und Jobcentern gerecht werden.

Was wird vermittelt?

- Zahlen / Fakten zu Asyl und Flucht
- Asylverfahren und Aufenthaltsstatus
- Aufenthaltsstatus und Arbeitsmarktzugang
- Zuständigkeiten SGB II und III
- Möglichkeiten der Arbeitsmarktförderung im SGB III
- Zugang zu Sprache und Ausbildung
- regionale Netzwerkpartner
- BAB/Bafög/Praktika

Umfang:	2 bis 3 Stunden
Teilnehmerzahl:	max. 30
Kosten:	keine
Kontakt:	IBS gGmbH, Christiane Götze Tel. 0361 – 511 500 11 migration@ibs-thueringen.de

„Gemeinsam Integration gestalten“

– offene Themenreihe des Thüringer IQ Netzwerkes

Die von den IQ Servicestellen der IBS gGmbH mitgestaltete Themenreihe des IQ Landesnetzwerk Thüringen bietet kostenfreie Schulungen und Workshops zu Fachkräftezuwanderung, aufenthaltsrechtlichen Rahmenbedingungen, interkultureller Kommunikation sowie Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse. Teilnehmen kann jeder, der Interesse an den angebotenen Themen hat.

Den kompletten [Angebotskatalog](#)¹³ finden Sie auf der Website des Netzwerkes.

SPRACHE

Sprachkursöffnung für Afghan*innen

Zum 01.07.2017 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Integrationsmaßnahmen, die eine gute Bleibeperspektive voraussetzen, für Asylbewerber*innen aus Afghanistan geöffnet.

Das bedeutet, dass auch die **Berufssprachkurse nach der Deutschsprachförderverordnung** (DeuFöV / § 45a Abs. 3 und 4 AufenthG) für Afghan*innen zugänglich sind. Hiernach haben gestattete Asylbewerber*innen aus Afghanistan künftig neben Asylbewerber*innen aus Syrien, Eritrea, Somalia, Iran, Irak und Jemen einen Zugang zu allen Angeboten im Rahmen der berufsbezogenen Deutschförderung – auch, wenn sie zuvor keinen Integrationskurs absolviert haben.

Das ist besonders wichtig, da Afghan*innen auch weiterhin keinen Zugang zu den im Zuständigkeitsbereich des BAMF liegenden Integrationskursen haben.

Die berufsbezogene Deutschförderung beinhaltet **allgemeine Module** von B1 bis C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Inbegriffen sind ebenso die sogenannten **Spezialmodule**, die von A1 bis B1 gefördert werden können. Diese Module können je nach Angeboten vor Ort sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitend und in Teilzeit absolviert werden. Darüber hinaus werden **fachspezifische Spezialmodule** angeboten, z.B. für akademische Heilberufe, Handel, Gewerbe und Technik sowie **Spezialmodule für das Anerkennungsverfahren** für die Bereiche Pflege und Pädagogik.

Fortsetzung von S. 8

Sprachkursöffnung für Afghan*innen

Die Anmeldung zu entsprechenden Kursen erfolgt über die Agenturen für Arbeit und die Jobcenter, die Teilhabeberechtigungen für ihre Kunden ausstellen. Auszubildende und Beschäftigte, die keine Kund*innen der BA sind, und diejenigen, die die Sprachförderung für die berufliche Anerkennung benötigen, können sich direkt an das BAMF wenden, um einen Antrag auf Teilnahme zu stellen. Sofern eine Beschäftigung aufgenommen wurde, ist ein Kostenbeitrag in Höhe von 50% pro Unterrichtseinheit (2,07€) als Eigenanteil zu leisten.

Weiterhin zugänglich bleiben daneben die landeseigenen **Start Deutsch** Sprachkurse sowie bis Jahresende auch die ESF- BAMF Sprachkurse.

Für Afghan*innen, die im Besitz einer Duldung sind, bleibt der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung weiterhin versperrt.

Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG als Zugang für eine stringente Sprachförderung für Afghan*innen

Für Afghan*innen, die im Besitz einer Duldung sind, bleibt der Zugang zur berufsbezogenen Deutschförderung weiterhin versperrt, es sei denn sie besitzen eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG: „*Einem Ausländer kann eine Duldung erteilt werden, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern*“.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass das Land Thüringen sich ausdrücklich dafür ausspricht keine Abschiebungen nach Afghanistan vorzunehmen. Daher könnten Ausländerbehörden diese konkrete Duldung erteilen und Afghan*innen so problemlos den Zugang zu Integrationskursen sowie berufsbezogenen Sprachkursen nach DeuFÖV ermöglichen. Entsprechende Anträge sollten schriftlich bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

UNTERSTÜTZUNGSSTRUKTUREN

Die berufliche Beratung bleibt selten bei der rein beruflichen Beratung stehen. Neben der Beruflichen Integration geht es vor allen Dingen die um gesellschaftliche Teilhabe, um den Kontakt zu „Deutschen“ oder die Suche nach einer Anlaufstelle für sportliche Aktivitäten. In Erfurt gibt es dafür eine Adresse, auf die wir von BLEIBdran immer wieder gern verweisen: Spirit of Football.

Der Verein „Spirit of Football“ verbreitet „Spirit of Welcome“ Ein Interview mit Benjamin Grünewald von SoF

Herr Grünewald, „Spirit of Football“ – so der Name des Vereins für den Sie sich engagieren. Dass es ein Fußballverein ist stimmt nicht ganz: Was steckt hinter dem Vereinsnamen?

Spirit of Football ist ein gemeinnütziger Verein, der nicht wie andere Fußballvereine am Regelbetrieb teilnimmt. Uns verbindet die Freude am Fußball, die wir in Bildungsprojekte, Integrationsprojekte sowie kulturelle Projekte und Angebote umsetzen – für Erfurt, Thüringen aber auch Deutschlandweit. In unseren Projekten wird der Fußballsport mit einer sozialen Idee, Integration, Respekt und interkulturellen Dimension verknüpft. So tragen wir die Philosophie von FairPlay und „Globales Lernen“ in die Klassenräume und hinaus in die Welt.



Benjamin Grünewald,
Spirit of Football

Foto: Spirit of Football

Fortsetzung von S. 9

Der Verein „Spirit of Football“ verbreitet „Spirit of Welcome“ Ein Interview mit Benjamin Grünewald von SoF

Wenn man sich die Websites des Vereins anschaut staunt man, wie groß er scheint.

Er wird immer größer! Unser Verein wurde 2005 hier in Erfurt von Andrew J. Aris gegründet. Er wirkt aber längst über die Grenzen von Erfurt hinaus. Wir sind derzeit 30 feste Mitglieder haben aber ein großes Netzwerk an freiwilligen, ehrenamtlichen Unterstützern. Jede Woche haben wir mit ca. mit 80 bis 100 Menschen in unseren Projekten und Angeboten zu tun.

Was für Angebot setzen Sie genau um?

Kern unserer non-formalen Bildungsarbeit waren und sind die Reisen von „The Ball“ zu den Fußball-Weltmeisterschaften. Daneben machen wir derzeit wöchentlich 3-4 Schulangebote oder Workshops – dort spielen wir eine andere Art von Fußball: Fairplay Fußball mit eigenen Regeln, die dann auch im Alltag angewandt werden. Zum Beispiel im Theater oder in Kunstworkshops. Mit Schulen sind wir auch oft am Erinnerungsort Topf und Söhne wo wir Workshops zum gemeinsamen Erinnern anbieten. In unseren Schulungen sind immer Leute von Spirit of Football und Teamer aus Syrien, Somalia oder anderen Ländern dabei, die wir im Rahmen unserer Willkommensinitiative vor zwei Jahren kennengelernt haben und die uns seitdem unterstützen.

Sie haben es jetzt schon angesprochen – seit spätestens August 2015 leistet der Verein mit der Willkommensinitiative „Spirit of Welcome“ einen Beitrag zu einer positiven Willkommenskultur für geflüchtete Menschen in Erfurt. Sie machen praktische und erfolgreiche Integrationsarbeit. Wie kam es zu dieser Schwerpunktsetzung und wie sieht die Initiative aus?

Ich selbst bin genau seit 2015 dabei. Damals ging es durch die Medien, dass viele Menschen in Erfurt und Thüringen ankommen und integriert werden müssen. Das war für uns der Anlass aktiv etwas zu tun – wir haben die Möglichkeiten, einen Verein und mit dem Fußball eine alle verbindende „Sprache“. Unser Engagement begann damit, dass wir jedes Semester an der Universität Erfurt im Rahmen des Studium Fundamentale ein Seminar anbieten, um unsere Projekte durchzuführen. Über diese Schiene erreichen wir viele motivierte Studenten, die sich in der Arbeit mit geflüchteten Menschen engagieren wollen. Hierüber bin auch ich zum Verein gekommen – ich war im Kulturabendprojekt, das bis heute jeden Mittwochabend im Wächterhaus in der Talstraße erfolgreich durchgeführt wird. Hierbei handelt es sich um einen

gemütlichen Abend, wo immer jemand anderes landestypisch kocht wir gemeinsam spielen, Fußball schauen und uns unterhalten. Dabei wurden bisher ganz nebenbei viele Praktika, Projekte oder Wohnungen vermittelt. Die Gruppe die sich damals kennengelernt hat ist bis heute zusammen und immer offen für neue „Mitspieler“.

Gibt es neben den Kulturabenden weitere Angebote?

Im letzten Semester haben wir zum Beispiel in Zusammenarbeit mit den Maltesern ein Fahrradprojekt mit Kurs und Fahrradwerkstatt für syrische Frauen durchgeführt – von Frauen für Frauen. Das war ein tolles Projekt: alle Teilnehmerinnen können jetzt Fahrradfahren und genießen ein neues Gefühl von Freiheit.

Wir merken in der Arbeit von BLEIBdran immer wieder, dass es schwierig ist geflüchtete Frauen zu erreichen und geeignete Angebote zu machen. Haben Sie ähnliche Erfahrungen gemacht?

In jedem Fall! Das zeigt sich auch bei unseren Kulturabenden, wo der Frauenanteil sehr gering ist. Das versuchen wir jetzt gezielt anzugehen. Wir haben überlegt im kommenden Semester immer mittwochs im Vorfeld der Kulturabende speziell für Frauen Kaffee- bzw. Teekränzchen anzubieten und hoffen sie danach auch für die Kulturabende begeistern zu können.

Wenngleich unsere Sportangebote immer offen für alle sind erreichen wir auch hier in erster Linie die Männer. Hier knüpfen sich andere Überlegungen an.



So gelingt Integration spielend leicht.

Foto: Grünewald, Spirit of Football

Fortsetzung von S. 10

Der Verein „Spirit of Football“ verbreitet „Spirit of Welcome“ Ein Interview mit Benjamin Grünewald von SoF

Bestimmt gibt es neben dem bereits genannten eine Menge positiver Erfahrungen – können Sie etwas beispielhaft berichten?

Ich betreue immer donnerstags ein Sportangebot hauptsächlich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das ist jetzt in der Teilnehmerzahl rückläufig – aber nur, weil wir viele Jugendlichen an Fußballvereine vermitteln konnten, wo sie jetzt im regelmäßigen Spielbetrieb integriert sind. Das war unser Ziel – das ist wichtig für die Sprache, um Freunde zu finden, um anzukommen.



Spaß am Spiel – Spaß an der Gemeinschaft

Foto: Grünewald, Spirit of Football

Für wen sind ihre Angebote offen?

Mitmachen können ALLE! Jeder der Spaß an der Gemeinschaft hat ist bei uns herzlich Willkommen. Wichtig ist für uns, dass der Fokus auf „Fair Play“ und Respekt liegt.

Wir danken für das Gespräch!

Veranstaltungshinweis: Webinare der FES Online-Akademie

„Selbstbewusst im Engagement für Flüchtlinge - Strategien und Argumente für den Umgang mit Parolen“¹⁴
Mi, 18.10.2017, 18.00 bis ca. 19.30 Uhr

Viele der freiwilligen Helferinnen und Helfer sehen sich vermehrt mit Unverständnis für ihr Engagement und Anfeindungen konfrontiert. Was steckt hinter den Vorurteilen gegenüber Geflüchteten und wie können Engagierte in der Flüchtlingshilfe mit Anfeindungen und Parolen selbstbewusst umgehen? Diese und weitere Fragen werden im Webinar diskutiert.

Interesse? Projektideen?

Dann melden Sie sich bei Spirit of Football:

Spirit of Football e.V.
Talstraße 16
99089 Erfurt

Kontaktzeiten: nach Vereinbarung

Tel.: 0361 780 234 49

E-Mail: info@spiritoffootball.de

<http://spirit-of-football.de/>

Facebook:

<https://www.facebook.com/Spirit.of.Football.Germany>

Büro:

Im Künstler- und Atelierhaus der Stadt Erfurt
Markstraße 6
99084 Erfurt

Basiswissen Flucht u. Asyl online

Auf der Internetseite des Flüchtlingsrat Thüringen e.V. ist ab sofort eine online Version von ["Basiswissen Flucht und Asyl"](#)¹³ verfügbar.

Das Projekt [CoRa] möchte mit „Basiswissen Flucht und Asyl“ einen Beitrag zu einer sachlichen Auseinandersetzung mit den Themen Flucht und Asyl leisten. Gemeinsam mit der Internetseite www.fakten-gegen-vorurteile.de des DGB-Bildungswerks werden zudem Hinweise gegeben, wie bei kontroversen Diskussionen zum Thema Asyl argumentiert beziehungsweise was Rassismus und Diskriminierung im Alltag entgegen gesetzt werden kann. Damit sollen alle Akteure gestärkt werden, die sich gegen Rassismus einsetzen.

„Von der Flüchtlings- zur Integrationsarbeit“¹⁴

Mittwoch, 08.11.2017, 18.00 bis 19.30 Uhr – Diskussion und Coaching

Das Ziel der Integrationsarbeit ist, dass Zugewanderte sich hier in Deutschland für diese Gesellschaft entscheiden. Zusammen mit dem erfahrenen Coach Jochen Häussermann-Schuler hat die FES OnlineAkademie vier kurze Filme erstellt, die typische Arbeitsfelder der Integrationsarbeit aufgreifen, Handlungs- und Lösungswege aufzeigen und alle Aktiven in ihrer täglichen Arbeit unterstützen mögen.

BLICK IN DIE PRAXIS

Ausbildungsverhältnis angebahnt und doch gescheitert

Aus der Arbeit der Erfurter Netzwerkpartner*innen

„Es kann einfach nicht sein, dass Flüchtlinge mit viel Engagement integriert werden, erfolgreich Praktika absolvieren und als potenzielle Fachkräfte äußerst willkommen wären, aber dennoch plötzlich abgeschoben werden – das ist Gift für die Integrationsbereitschaft der Betriebe. [...]“

(Peter Driessen, Hauptgeschäftsführer des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags (BIHK), www.ihk-muenchen.de/ News vom 23.05.2017)

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz sollte diesem „Gift“ durch einen Rechtsanspruch auf Duldung zum Zweck der Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung aufenthaltsrechtlich entgegen gewirkt werden. Dem Wunsch der Wirtschaft nach Planungssicherheit entsprechend ist mit der Anspruchsduldung bzw. „3+2-Regel“ gem. § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG eine politische Grundlage geschaffen worden.

An dem folgenden Beispiel des Herrn S. soll verdeutlicht werden, inwiefern politisch und wirtschaftlich gewollte Realitäten und deren Umsetzung manchmal weit auseinanderliegen. Herr S. war Teilnehmer des Berufsorientierungskurses „BLEIBdran V“. Das Ziel des Kurses war es Geflüchtete mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einem humanitären Aufenthaltstitel bei der Suche nach einer Arbeit, einem Ausbildungsplatz oder einer Schul-ausbildung zu unterstützen und sie dafür zu qualifizieren.

Beginnend ab dem November 2016 wurde Herr S. neben der Vermittlung von Deutschkenntnissen auch ein umfangreicher Einblick in berufsspezifische Praxisfelder gegeben. Herr S. gelang es, durch zielstrebige und ausdauernde Beratung und Kontaktaufnahme mit Unternehmen seitens der Mitarbeiter*innen aus dem Projekt „BLEIBdran“, eine Berufsausbildung zu finden.

Herr S. sollte zum 1.8.2017 die Ausbildung bei einem Frisörbetrieb beginnen. Die Erteilung der Ausbildungsduldung wurde Ende Juni 2017 bei der Ausländerbehörde beantragt. Kurze Zeit später wurde ein von beiden Vertragsparteien unterzeichneter Berufsausbildungsvertrag durch Herrn S. der Ausländerbehörde vorgelegt. Alle gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen nach § 60a AufenthG lagen vor.

Demnach wäre auch den Thüringer Erlassen zufolge die Ausbildungsduldung zu erteilen gewesen. In der Nacht zum 21.7.2017 wurde Herr S. um drei Uhr morgens aus der Gemeinschaftsunterkunft abgeholt und in den Kosovo abgeschoben. Während dieses Vorgangs wurde Herrn S. der Ablehnungsbescheid zur Erteilung der Ausbildungsduldung überreicht.

Aber warum wurde die Ausbildungsduldung nicht erteilt? Die Ausländerbehörde beruft sich auf die fehlende Eintragung in die Lehrlingsrolle. Eine Ermessensduldung wurde nicht in Betracht gezogen.

Damit bleibt die entscheidende Frage nach der Wirksamkeit bestehender Erlasse seitens des Ministeriums, wenn diese in den Verwaltungsvorgängen nur unzureichend beachtet bzw. umgesetzt werden. Hier wäre es wünschenswert und notwendig, mehr Klarheit zu schaffen, um eine einheitliche Verwaltungspraxis in allen Ausländerbehörden zu erreichen. Dieses würde sowohl den Unternehmen wie auch den Betroffenen Planungssicherheit geben. Ausreichend gute Praxisbeispiele belegen dies.

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 28.09.2017)

- 1 Eichler, Kirsten (2017): Die »neue« Ausbildungsduldung Möglichkeiten und Hindernisse in der Umsetzung des § 60a Abs. 2 S. 4 ff. AufenthG. In: Asylmagazin. Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht 5/2017, Loeper Fachmedien. Online bestellbar unter: <http://www.ariadne.de/engagiert/beratungspraxis/9120/asylmagazin-5/2017-n/-as-0517/>
- 2 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (05/2017): Arbeitshilfe "Aufenthaltsgestattung - Asylverfahren und Zugang zu Bildung und Arbeit". Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/Arbeitshilfe%20Gestattung%20Deutsch.pdf>
- 3 Flüchtlingsrat Thüringen e.V. (05/2017): Arbeitshilfe "Duldung - Aufenthaltssicherung und Zugang zu Bildung und Arbeit". Online verfügbar unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/Arbeitshilfe%20Duldung%20Deutsch.pdf>
- 4 Thüringer Verordnung über die Härtefallkommission vom 5. Januar 2005; mehrfach geändert durch Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 120). Online verfügbar unter: <http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/ye5/page/bsthueprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&jspeid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=7&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-H%C3%A4rtefallkommission&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint>
- 5 GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung (07/2017): Anrechnung von Einkommen und Vermögen für Geflüchtete im AsylbLG, SGB II und SGB XII. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/einkommensanrechnung.pdf
- 6 GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung (07/2017): Zugang zu Freiwilligendiensten, Arbeitsgelegenheiten und Studium für Asylsuchende und Geduldete. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Freiwilligendienst_Hospitation_Arbeitsgelegenheiten.pdf
- 7 Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH / IQ Teilprojekt Servicestelle Vielfalt_unternehmen (2017): 2. Befragung zur Situation und Zukunft von Geflüchteten auf dem Thüringer Arbeitsmarkt – 2017. Ergebnisse. Online verfügbar unter: [https://www.iw-thueringen.de/vwt/ressources.nsf/\(UNID\)/1C1E4290A15B470EC12581A900490492/\\$file/EB-IQ-Umfrage-Gefuechtete-Langfassung-2017.pdf](https://www.iw-thueringen.de/vwt/ressources.nsf/(UNID)/1C1E4290A15B470EC12581A900490492/$file/EB-IQ-Umfrage-Gefuechtete-Langfassung-2017.pdf)
- 8 Brücker, Herbert; Rother, Nina; Schupp, Jürgen (Hrsg.) (2017): IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten 2016: Studiendesign, Feldergebnisse sowie Analysen zu schulischer wie beruflicher Qualifikation, Sprachkenntnissen sowie kognitiven Potenzialen. DIW Politikberatung kompakt Nr. 123 und IAB-Forschungsbericht. Online verfügbar unter: http://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.563710.de/diwkompakt_2017-123.pdf
- 9 Bundesagentur für Arbeit (11.07.2017): Weisung zur frühzeitigen Öffnung von Integrationsmaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des BMAS für Afghan*innen. Online verfügbar unter: https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/BA-Zentrale-Weisung-170711-SofortinformationFoerderungAfghanen_20170711.pdf
- 10 GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung (07/2017): Zugang zur Ausbildungsförderung für Asylsuchende und Geduldete. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/ausbildungsfoerderung.pdf
- 11 GGUA Flüchtlingshilfe / Projekt Q: Qualifizierung der Flüchtlingsberatung (07/2017): Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Arbeitsförderung für Asylsuchende und Geduldete. Online verfügbar unter: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/arbeitsfoerderung_und_arbeiterlaubnis.pdf

- 12 Übersicht des Schulungsangebotes des Netzwerkes BLEIBdran und der IBS gGmbH u. a. zum Thema „Geflüchtete und Arbeitsmarktzugang“ online verfügbar unter: <http://www.ibs-thueringen.de/schulungen/>
- 13 Landesnetzwerk IQ Thüringen (2017): Themenreihe „Gemeinsam Integration gestalten“. Angebotskatalog online abrufbar unter: <http://www.iq-thueringen.de/images/Themenreihe/Gemeinsam-Integration-gestalten.pdf>
- 14 Online Akademie der Friedrich Ebert Stiftung (2017) - Link zur Anmeldung: <http://fes-online-akademie.de/webinare/>

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF Netzwerkes „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH

Wallstraße 18
99084 Erfurt

Für An- bzw. Abmeldungen des Newsletters wenden Sie sich bitte an:
friedemann@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze (IBS gGmbH),
Anne Friedemann (IBS gGmbH)

Layout:

Anne Friedemann (IBS gGmbH)
September 2017

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

